

# Weidgang auf der Allmend

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **129-130 (1976-1977)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gruppe von C—D	20 Gulden pro Jucharte
Gruppe von D—E	15 Gulden pro Jucharte
	(Zwl. Bl. M 11, Plan)

Das verteilte Land wurde nicht gratis abgegeben. Es brachte der Zwingskasse 481 Gulden (641 $\frac{1}{3}$  Franken) ein. Jede Gerechtigkeit erhielt für 34 $\frac{2}{9}$  Franken Land zugeteilt. Das Mösli entsprach einem Werte von 162 Gulden 20 Schilling. Es kam erst einige Zeit später zur Verteilung. (Zwl. Bl. D 63).

Am 22. Hornung 1833 bewilligte der Kleine Rat des Kantons Luzern nochmals die Verteilung von 18 $\frac{1}{2}$  Jucharten Land am Renggschachen. Das auf diesem Lande stehende Holz wurde geschlagen und im kommenden Frühling für die Wuhrbauten an der Emme verwendet. Was das Wuhrwerk nicht beanspruchte, kam unter den Genossen zur Verteilung. (Zwl. Bl. D 66).

1835 wurden nochmals 17 Teile im Streuemoos	26 507 Schuh
und 18 $\frac{1}{2}$ Rechte im Pflanzland	15 284 Schuh
	Zusammen 41 791 Schuh,
rund eine Jucharte verteilt. (1 Jucharte = 45 000 Schuh.)	
	(Zwl. Bl. M 12)

## VI. WEIDGANG AUF DER ALLMEND

Jede Hofstätte hatte das Recht, je nach der Größe der Liegenschaft, eine bestimmte Anzahl Stück Vieh auf die Allmend zu treiben. Dieses Recht gab zuweilen Anlaß zu «Spänen». Ein solcher Weidestreitfall zwischen den Zwingsgemeinden Littau und Blatten wurde von einer Kommission bestehend aus Oberst Stadtwachtmeister Jost Dietrich Balthasar, Seckelmeister Carl Christoff Dulliker, Hans Jakob zur Gilgen, alt Landvogt, alle drei Mitglieder des Kleinen Rates und Johann Melchior Schindler, Landvogt, Mitglied des Großen Rates am 22. Hornung 1677 entschieden. Littau wollte dem Besitzer des untern Hofes zu Thorenberg, dem Thorenberger Müller, gestützt auf das Littauer Zwingslibell nicht erlauben, mehr als ein Haupt Vieh in den Littauerschachen zu treiben. Da er ja den Blattern beim Wuhren helfen müsse, so solle er das zweite Stück Vieh in den Blatterschachen treiben. Da aber der untere Hof von Thorenberg den

Auftrieb von zwei Jährlingen in den Littauerschachen in die hundert Jahre beweisen kann und die Littauer nicht zu erbringen vermögen, daß die von Blatten, solches zu leisten schuldig seien, so soll der untere Hof von Thorenberg künftighin zwei Jährlinge oder eine Kuh auf den Littauerschachen auftreiben können. Die Kommission beruft sich in ihrem Entscheide auf einen Vertrag von 1609, der älter ist als das Libell von Littau, das anno 1624 erstellt wurde. Es soll auch in den Kaufbrief eingetragen werden, daß der Hof den Auftrieb in den Littauerschachen habe. (Zwl. Bl. P 10).

Im Jahre 1783 kam es zwischen Blatten und Brunau zu einem Streite über den Weidgang. Die Blatter trieben auch Pferde auf ihre Allmend. Es kam nun vor, daß diese über die Emme auf das Gebiet der Gemeinde Brunau liefen, trotzdem Blatten einen eigenen Pferdehirten angestellt hatte. Die Brunauer verlangten von den Blattern, sie müssen ihre Allmend einzäunen. Wenn erneut Vieh auf die Brunauergerechtigkeit hinüber wechseln sollte, so würden die Brunauer das verlaufene Vieh in den «Pfandstall» stellen. Es gelang den Behörden die Parteien zu einem Vergleiche zu führen. Man beschloß: Wenn sich Vieh vom Brunauischen auf das Blattische oder sich blattisches Vieh auf die brunauische Weide begeben sollte, so werde dies freundschaftlich ohne Kostenfolge dem Eigentümer angezeigt. Der Eigentümer jedoch möge etwas «Billiches» dem Boten als Lohn geben. Wenn der Eigentümer aber sein irrendes Vieh selber aufsuche, so werde es ihm unentgeltlich zurückgegeben. (Zwl. Bl. E 21).

Am 5. Mai 1784 wird der Vergleich von 1783 präzisiert. Es wird bestimmt: Wenn Vieh von Brunau nach Blatten oder umgekehrt sich verläuft und es vom Eigentümer nicht abgeholt wird, so soll es eingetan (in den Stall gestellt) und der Eigentümer soll benachrichtigt werden. Holt er auf diese Mitteilung hin sein Vieh nicht ab, so soll man es ihm zuschicken. Der Eigentümer hat dann von jedem Haupt einen Batzen zu bezahlen. Sucht aber der Eigentümer sein Vieh selber auf und holt es ab, so bezahlt er zwei Schilling von jedem entlaufenen Haupt. Wenn Vieh in dem einen oder andern Schachen verunglückt, oder krank wird, so kann niemand dafür verantwortlich gemacht werden, es wäre denn, daß einem Stück Vieh nachlässiger- oder mutwilligerweise Schaden zugefügt würde. (Zwl. Bl. E 21).

Im Verlaufe der Jahre haben Emme und Renggbach viel Weideland verwüstet. Der Viehstand auf den Höfen nahm eher zu als ab.

So kam es, daß die Allmend für das aufgetriebene Vieh nicht mehr genug Futter zu erzeugen vermochte. Dann haben die Tiere oft der Not gehorchend, ihre Nahrung in den benachbarten Gemeinden Brunau und Littau gesucht. Das führte zu unangenehmen nachbarlichen Auseinandersetzungen. Den friedlichen Blattern war das nicht recht. Darum beschloß die Zwingsgemeinde vom 27. Hornung 1792, das Viehauftriebsrecht um einen Drittel zu kürzen. Jost Buholzer, der Besitzer des Brunnenhofes widersetzte sich diesem Beschluß. An der Zwingsgemeinde hieß es, es seien im Jahre 1602 jeder Liegenschaft vier Jucharten Allmend zugeteilt worden. Das Brunnenhaus habe aber deren sechs und wenn man genau rechnen wolle, sogar sieben Jucharten zugeteilt erhalten. Buholzer habe sich also wegen der Reduktion des Auftriebsrechtes weniger zu beklagen als jeder andere Zwingsgenosse. Er beharrte auf dem ganzen Auftriebsrecht, mit dem Hintergedanken, wenn der Schachen zu stark übertrieben werde, seien die Amtsgenossen unter den Zwingsberechtigten genötigt, ihr Vieh wegzunehmen und es vermehrt in den Hochwald zu treiben. Als Amtsgenossen hatten sie das Viehauftriebsrecht in den Hochwald. Buholzer war nicht Amtsgenosse. Er hatte also kein Anrecht auf den Weidgang im Hochwald. Er sagte sich, man sollte den Amtsgenossen das Weidrecht im Schachen versagen, sie hätten ja immer noch den Weidgang in den Hochwald. Im Schachen hätte man dann genug Futter für die Hintersässen (Nichtamtsgenossen). Das ließ sich aber nicht so leicht bewerkstelligen. In einer Urkunde von 1648 steht geschrieben, «jeder Genöß könne soviele Pferde auf die Allmend treiben als er zum Frondienst stellen müsse, denen die das Vieh auch in den Hochwald treiben dürfen ohne Schaden».

Als Jost Buholzer auf diesem Wege sein Ziel nicht erreichte, wurde er unwillig und griff zu nicht sehr vornehmen Mitteln, den Zwing zu plagen. Das Vieh, das jede Hofstätte in den Schachen zu treiben berechtigt war, mußte gezeichnet werden. Buholzer durfte ein Pferd auf die Weide treiben. Er verlangte von den Zeichnern sie sollen ihm zwei Pferde zeichnen, damit er nach Belieben, das eine treiben, das andere anderswohin verdingen könne. Die Zeichner folgten seinem Wunsche. Nun trieb er beide Pferde in den Schachen und erklärte, wenn er nicht das Recht hätte beide auf die Allmend zu geben, hätte man ihm auch nicht beide gezeichnet. (Zwl. Bl. E 32).

Am 11. März 1792 bewilligte die Regierung den Gemeinden Mal-

ters, Brunau und Blatten die Reduktion des Auftriebes in den Schachen um ein Drittel für ein Jahr. (Zwl. Bl. E 28).

Man hätte jetzt annehmen dürfen, Jost Buholzer füge sich dem obrigkeitlichen Beschlusse. Das gab ihm sein harter Kopf nicht zu. Der Streit ging weiter und zog sich bis ins Jahr 1812 hinein. Am 8. Januar 1812 schrieben Schultheiß und Rat an das Gemeindegericht von Malters, die Zwingsverwaltung von Blatten habe sich am 23. Dezember 1811 beschwert, weil die Streitsachen zwischen ihr und Jost Buholzer noch nicht beendet seien, weil Buholzer sich weigere vor dem Gemeindegericht zu erscheinen und er dieses im vorliegenden Streitfalle nicht als kompetent erachte. Die Regierung befahl dem Gericht, Buholzer vorzuladen und auch zu urteilen, wenn er nicht zu den Verhandlungen erscheine. (Zwl. Bl. E 67).

Das Gemeindegericht entschied in Abwesenheit Buholzers und versetzte ihn ins Unrecht. Gegen dieses Urteil appellierte er ohne Erfolg an das Amtsgericht Luzern. Darnach leitete er den Streitfall weiter an das Appellationsgericht des Kantons Luzern. Dieses urteilte am 1. Weinmonat 1812 wie folgt:

«Es habe das Amtsgericht Luzern in dieser Sache wohl gesprochen und Jost Buholzer übel anher appelliert und demnach zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Jost Buholzer habe sich der hoheitlich verfügten Einschränkung des Auftriebes ebenfalls wie die übrigen Anteilhaber an der Schachenallmend zu unterziehen.
2. Sei er schuldig, als unterliegender Teil alle dieses Prozesses wegen ergangenen, rechtmäßigen Kosten zu bezahlen.
3. Lauf und Gäng seien aber gegeneinander aufgehoben.»

(Zwl. Bl. E 68)

Kantonsrichter Melchior Burri stellte nun Jost Buholzer Rechnung für die Prozeßkosten im Betrage von 23.42 Franken. Buholzer wies die Rechnung zurück. Melchior Burri stellte ihm am 24. Wintermonat 1812 eine neue Kostenrechnung, die sich auf 26.17 Franken belief. Er bemerkte dazu: «Weil Jost Buholzer die Kostenrechnung vom 17. Weinmonat nicht angenommen, so wird dieselbe zurückgezogen und durch die gegenwärtige als gültig ersetzt.» Ob Buholzer bezahlt hat oder nicht, kann den Akten nicht entnommen werden. (Zwl. Bl. E 69).

Weil der Mangel an Weideland immer größer wurde, richtete die Zwingsverwaltung an den Finanzrat des Kantons Luzern das Gesuch, den kleinen Teil des Staudenschachens, der an der Emme liegt, aufweiden zu lassen. Der Finanzrat lehnte am 11. August 1829 das Gesuch ab, weil bestehende Gesetze und Teilungsreglemente von 1827 den Weidgang auf dem Schachen durchaus verbieten. «Ihr werdet demnach Euch von diesem Weidgang sowohl alsdann auch vom Mähen des Grases auf bemeltem Schachen gebührend enthalten.» (Zwl. Bl. E 70).

## VII. ZWINGSWALDUNGEN

Wie ein roter Faden zieht sich durch das ganze Geschehen im Zwing die Sorge um den Wald. Die Wührwerke verschlangen Unmengen Holz. So ist es verständlich, daß die Verwaltung den Wäldern stets die größte Aufmerksamkeit schenken mußte. Es kommt nicht von ungefähr, daß die älteste erhaltene Zwingsurkunde einen Streit um Holzlieferung Blattens an den Zwing Brunau regelt. Sie enthält einen Schiedsspruch des Rates der Stadt Luzern vom Freitag vor St. Martin 1596 in einer Streitsache zwischen den Zwingsgemeinden Blatten und Brunau. Die Brunauer machten Anspruch auf «drei Stöck» aus dem Blatterschachen für jede ihrer Hofstätten. Die Blatter wollten von einem rechtlichen Anspruch der Brunauer auf Holz aus den Blatterwäldern nichts wissen. Was ihnen bisher zugekommen sei, habe man nur aus Güte gegeben. Der Rat entschied: Die Blatter zahlen den Brunauern ein für allemal 60 Gulden auf St. Martin 1597. Damit sollen alle Rechtsansprüche des Brunauerzwinges an den Blatterwaldungen aufgehoben sein. Weiter wurde bestimmt, der größte Run in der Emme bilde die Grenze zwischen beiden Zwingen und es müsse jeder Teil auf seinem Gebiete holzen und wuhren. (Später wurden die Marchen genauer bestimmt. Siehe den Abschnitt über die Marchen). (Zwl. Bl. P 1).

Am 15. Januar 1631 beschlossen die Zwingsgenossen von Blatten einhellig zwei Waldstücke am Blatterberg in Bann zu legen, und zwar so, daß das Laubholz gefällt werden durfte und nur das Nadelholz gebannt war. Die Bannwaldungen waren folgendermaßen umschrieben: «Erstlich fachtet die march an by des Melcher Mülli-